

SATZUNG DER STADT SPEYER

für die Stadtbibliothek Speyer

vom 10.06.2022



Auf der Grundlage des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 25.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Speyer ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer und dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.
- (2) Zwischen der Stadtbibliothek und den nutzenden Personen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (4) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Die nutzenden Personen melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und einem Adressnachweis an. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertretung erforderlich, wonach diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
- (2) Die nutzenden Personen erhalten einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und für die Ausleihe benötigt wird. Mit der Unterschrift erkennen sie die Benutzungsordnung an und geben die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person. Dabei ist die Bibliotheksverwaltung nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der Ausweis von der vorgelegten Person rechtmäßig benutzt wird. Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung sind der Stadtbibliothek sofort zu melden.
- (3) Für die Ausstellung oder Verlängerung des Ausweises wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Ausleihe für den pädagogischen Dienstgebrauch ist gebührenfrei. Eine persönliche Anmeldung mit Personalausweis und Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit ist erforderlich.

- (4) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und ältere Schüler*innen bzw. Studierende bis 25 Jahre, die einen gültigen Schüler- / Studentenausweis vorlegen können, Inhabende der Ehrenamtskarte / JuLeiCa, empfangsberechtigte Personen von ALG I und ALG II, ehrenamtlich Mitarbeitende, Teilnehmende der Freiwilligen Dienste und Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind hiervon ausgenommen. Bei Verlust des Bibliotheksausweises ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. In Einzelfällen kann nach Rücksprache mit der Bibliotheksleitung Gebührenfreistellung erfolgen.

§ 3 Entleihungen und Rückgabe von Medien

- (1) Die Leihfrist beträgt 3 Wochen und kann zweimal verlängert werden. Eine Verlängerung ist dann nicht möglich, wenn das Medium vorbestellt ist.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann kürzere oder längere Leihfristen festlegen, sowie die maximale Anzahl von Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen begrenzen.
- (3) Die Medien sind vor der Ausleihe von der nutzenden Person auf Mängel zu überprüfen.
- (4) Entlehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden. Die nutzenden Personen sind für die entlehene Medien verantwortlich. Zurzeit ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dafür wird eine Vorbestell- und Benachrichtigungsgebühr erhoben. Diese wird auch fällig, falls die Vorbestellung nicht abgeholt oder nicht mehr benötigt wird.
- (5) Nach Ablauf der Leihfrist - das Rückgabedatum steht auf dem Medien-Konto-Ausdruck oder ist auf ein Lesezeichen (Fristblatt) gestempelt - sind die Medien unaufgefordert der Bibliothek zurückzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch und per Internet beantragt werden.
- (6) Bei Überschreiten der Leihfrist gelten die Regelungen der Gebührentabelle.
- (7) Die Zahlungsverpflichtungen entstehen, sobald die Leihfrist überschritten ist, unabhängig vom Eingang der kostenpflichtigen Erinnerung bei den nutzenden Personen. Die Gebühren können bei unverschuldetem Versäumnis erlassen werden.
- (8) Aktuelle Zeitschriften und Medien des Präsenzbestandes sind von der Ausleihe ausgenommen.
- (9) Für die Ausleihe von digitalen Medien der "Onleihe" auf www.metropolbib.de gelten die Benutzungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen der Firma DiViBib.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung und Urheberrecht

- (1) Die entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren.
- (2) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (3) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien sind die nutzenden Personen bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises zum Schadenersatz verpflichtet.

- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch der Bibliotheksausweise entstehen, sind die eingetragenen nutzenden Personen haftbar.
- (5) Säumige Gebührenschuldende können durch die Bibliotheksleitung von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien (z.B. an Geräten) entstehen.
- (7) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 5 Internet-Nutzung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang mittels W-LAN bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die der nutzenden Person durch die Nutzung des Internets entstehen.
- (3) Für Schäden, die an den Geräten und am System entstehen, haftet die nutzende Person.
- (4) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.
- (5) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Internet-Zugang abgerufen werden.

§ 6 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Diese in der Bibliothek ausgehängte Satzung ist zu befolgen. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, bei groben Verstößen Personen von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Bibliotheksbesuchende haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Deren Anweisungen sind zu befolgen.

§ 7 Gebührenerhebung

- (1) Sofern Gebühren erhoben werden, sind diese in der Gebührentabelle zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Speyer, den 10.06.2022
Stadtverwaltung


Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Anlage: Gebührenverzeichnis

1.	Jahresgebühr	
	Erwachsene ab 18 Jahren	17,00 €
	Jahresgebühr Metropol - Card	24,00 €
	Kinder, Schüler*innen und Studierende bis einschl. 25 Jahre	frei
	empfangsberechtigte Personen von ALG I und ALG II und / oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	frei
	Teilnehmende der Freiwilligendienste	frei
	ehrenamtlich Mitarbeitende, Ehrenamtskarte / JuLeiCa	frei
	Institutionen (päd.)	frei
2.	Verlust des Benutzerausweises	
	Ersatzausweis	5,00 €
	Ersatzausweis Metropol - Card	6,00 €
3	Kopier- und Druckgebühren	
	Schwarz - Weiß	pro Blatt 0,10 €
	Farbausdruck	pro Blatt 0,50 €
4	Versäumnisgebühren	
	1. Kostenpflichtige Erinnerung	
	ab 15. Tag überzogener Leihfrist pro entliehenem Medium	1,00 €
	2. Kostenpflichtige Erinnerung	
	weitere 7 Tage pro entliehenem Medium	2,00 €
	3. Kostenpflichtige Erinnerung	
	weitere 7 Tage pro entliehenem Medium	5,00 €
	4. Kostenpflichtige Erinnerung (Zahlungsaufforderung)	
	weitere 7 Tage pro entliehenem Medium	10,00 €

5.	Anschrift	
	Geänderte Anschrift nicht gemeldet	2,50 €
6.	Verlust, Beschädigung	
	Verlorenes Spieleteil, Beschädigungen oder Verlust von Hüllen, Cover, Beilagen	2,50 €
7.	Vormerkungen	
	Vormerkungen von Medien mit Benachrichtigung	1,00 €

(Stand 01.08.2022)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.